

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma **FVV Jedowski Unna GmbH am Standort Otto-Hahn- Str. 20, 59423 Unna.**

Die Firma FVV Jedowski Unna GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine **Anlage zum Schlachten von Tieren** mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag.

Datum der Überwachung:	27.10.2015
Dauer der Überwachung:	2 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.09.0401657-BIMÜ-3
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Kreis Unna (Untere Immissionsschutz-, Wasser- u. Abfallbehörde)
Art der Revision:	(X) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten:

- a. Abwasser- und Abfallentsorgung,
- b. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage,
- c. Wassergefährdende Stoffe (Lagerung und Umgang),
- d. Emissionen.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolgte auf Grundlage

- a. der Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.12.1987, Az. G31/87 (Errichtung und Betrieb),
- b. der immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheide vom 11.05.1990, Az. G40/89, und vom 02.09.1992, Az. G12/93,
- c. sowie der wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage vom 20.06.1995, geändert mit der Fassung des Kreises Unna vom 20.07.2004.

C) Inspektionsergebnis:

Bei der medienübergreifenden Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(X)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	Beschreibung:
()	erhebliche Mängel *	Beschreibung:
()	schwerwiegende Mängel *	---

Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.